

Entgelte für den Zugang zum Elektrizitätsnetz der Stadtwerke Bernau GmbH

Inkl. Kosten für das vorgelagerte Netz, gültig ab 01.01.2016

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto)

	Benutzungsdauer bis 2500h/a		Benutzungsdauer über 2500h/a	
	Leistungspreis [€/kW] und Jahr	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kW] und Jahr	Arbeitspreis [ct/kWh]
Umspannung HS/MS	9,00	3,03	85,00	0,25
MS	9,45	4,18	102,26	0,92
Umspannung MS/NS	10,10	5,07	110,61	0,93
NS	11,22	5,32	119,67	0,95

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto)

Grundpreis [€/Jahr]	Arbeitspreis [ct/kWh]
17,00	5,95

3. Entgelte für die Messung, den Messstellenbetrieb und die Abrechnung (netto)

Mit Leistungsmessung:

	Messung [€/Jahr]	Messstellenbetrieel [€/Jahr]	Abrechnung [€/Jahr]
Umspannung HS/MS	291,60	680,40	104,04
MS	291,60	680,40	104,04
Umspannung MS/NS	56,40	130,80	104,04
NS	56,40	130,80	104,04

Ohne Leistungsmessung:

	Messung [€/Jahr]	Messstellenbetrieel [€/Jahr]	Abrechnung [€/Jahr]
Wechselstromzähler	4,50	10,42	8,67
Drehstromzähler	4,50	10,42	8,67
Zweitarifzähler	4,50	10,42	8,67
Wandlermessung	4,50	10,42	8,67

4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

-

5. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen

und sonstigen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (z.B. Wärme-pumpen) (netto)

Grundpreis [€/Jahr]	Arbeitspreis [ct/kWh]
-	2,10

6. Entgelt für Blindstrom

-

7. Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ein Aufschlag erhoben werden. Der Aufschlag darf die vom BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. ermittelten Beträge nicht überschreiten.

8. Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann als Aufschlag die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessions- abgabe erhoben werden. Der Aufschlag darf die gemäß Konzessionsabgabeverordnung vereinbarten Beträge nicht überschreiten.

9. Umlage nach § 19 StromNEV

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann gemäß § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) eine Um- lage erhoben werden. Die Umlagenhöhe wird durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und auf deren Homepages veröffentlicht.

10. Offshore-Haftungsumlage

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann gemäß § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine Umlage zur Absicherung der Risiken bei der Anbindung von Offshore-Windkraftanlagen erhoben werden. Die Umlagenhöhe wird durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und auf deren Homepages veröffentlicht.

11. Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann gemäß § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten eine Umlage zu abschaltbaren Lasten erhoben werden. Die Umlagenhöhe wird auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht.